



Verein zur Förderung der Information über
Schwule, Lesben und TransGender-Personen

Gerstnerstraße 13, A-4040 Linz; **Tel/Fax:** 0043/(0)732/70 04 74
E-Mail: redaktion@pride.at; **Web:** www.pride.at
ZVR: 993540699

Statuten des Vereins zur Förderung der Information über Schwule, Lesben und TransGender-Personen

Fassung vom 07.08.2010

§1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Information über Schwule, Lesben und TransGender-Personen".
- (2) Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2

Zweck

- (1) Der Verein bezweckt durch Förderung der Information zur Emanzipation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und TransGender-Personen beizutragen und den Informations- und Meinungsaustausch insbesondere über Fragen der Politik, der Kultur oder der Weltanschauung (Religion) oder der damit zusammenhängenden wissenschaftlichen Disziplinen auf hohem Niveau im Sinne der staatsbürgerlichen Bildung innerhalb und außerhalb dieser Personengruppen zu unterstützen.
- (2) Im Sinne der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Februar 1998 zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Union will der Verein mitwirken, dass die Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben anerkannt wird, insbesondere durch eine rechtliche Absicherung von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften, und will mitwirken, jedwede Diskriminierung abzuschaffen, unter denen Schwule und Lesben vor allem im Bereich des Steuerrechts, des Vermögensrechts, der sozialen Rechte etc. immer noch zu leiden haben, und mit Hilfe von Information und Aufklärung dazu beitragen, gegen Vorurteile ankämpfen, die in der Gesellschaft gegen Homosexuelle bestehen.
- (3) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff. BAO (Bundesabgabenordnung), da sein Engagement zum Wohle des Personenkreises der Lesben, Schwulen, Bisexuellen und TransGender-Personen erfolgt, und zwar insbesondere durch eine Förderung der allgemeinen Volksbildung betreffend dieses Personenkreises.

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Herausgabe von internen und externen Informationsmaterialien, Druckschriften oder multimedialen Publikationen, insbesondere von Broschüren, Folder Flugzetteln, Thesen- und Informationspapieren und Zeitschriften;

- b) Abhaltung von Versammlungen, geselligen Zusammenkünften, Wanderungen, Diskussionsabenden, Reisen u.a.;
- c) Abhaltung von Schulungen, Vorträgen, Diskussionen, Informationsveranstaltungen, Symposien u.a. zu allen Wissensgebieten, insbesondere aber zu Fragen von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und TransGender-Personen;
- d) Politische Arbeit im weitesten Sinne, insbesondere Lobbying, Medienarbeit, politische oder kulturelle Veranstaltungen, Einbringung unserer Standpunkte und Modelle in die aktuelle politische Diskussion sowie jede andere legale Form der Einflussnahme auf die Gesetzgebung;
- e) Einrichtung eines Vereinlokales, einer Redaktion o.a. und der allenfalls notwendigen wirtschaftlichen Hilfsbetriebe sowie der sonstigen mit der Organisationstätigkeit zusammenhängenden Unternehmen oder Betriebe;
- f) Kollektive Mitgliedschaft bei in- und ausländischen Verbänden, Vereinen, Organisationen und Institutionen, deren Bestrebungen unseren gemäß §3 festgelegten Zielen förderlich sind sowie Förderung ebensolcher. Keinesfalls kann eine Organisation durch Mitgliedschaft oder andere Mittel gefördert werden, deren Satzungen oder Grundsätze den in §2 genannten Prinzipien widersprechen oder deren Tätigkeit auf Gewinn ausgerichtet ist.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen, Verkauf von Druckschriften;
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können physischen und juristischen Personen, wie Vereine, Firmen etc., werden, die an der Umsetzung der Vereinsziele interessiert sind und sich zum Vereinszweck bekennen.
- (2) Ansuchen um Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich, gleichzeitig mit der Überweisung der Beitrittsgebühr, bei juristischen Personen gleichzeitig unter Vorlage der behördlich genehmigten Statuten, sowie eines gültigen Vereinsregisterauszugs bzw. des Gesellschaftsvertrages und eines Firmenregisterauszugs an den Vorstand zu richten.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Im Falle einer Aufnahmeverweigerung wird das eingezahlte Beitrittsgeld zurückerstattet.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand bei sonstiger Unwirksamkeit spätestens am 30. Juni des betreffenden Jahres mitzuteilen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis dahin fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- (4) Gegenüber Mitgliedern, die das Ansehen des Vereines schädigen oder seinen satzungsgemäßen Zielen zuwiderhandeln hat der Vorstand den Ausschluss zu erklären, falls eine vorausgegangene Mahnung und Androhung des Ausschlusses erfolglos geblieben ist; gegen den Ausschluss steht dem Mitglied binnen einer Frist von 30 Tagen die Berufung an das Schiedsgericht des Vereines zu.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

- (5) Alle vorstehend genannten Erklärungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie mittels Einschreibebriefes erfolgen.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereines und an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen, darüber abzustimmen und das Wahlrecht auszuüben. Jedes ordentliche Mitglied als physische Person hat eine Stimme, juristischen Personen haben zwei Stimmen, die durch bevollmächtigte Delegierte wahrgenommen werden.
- (2) In alle Organe des Vereins gewählt werden können alle Ordentliche Mitglieder, sofern sie physische Personen sind, sowie alle bevollmächtigten Delegierten juristischer Personen, die Ordentliche Mitglieder des Vereins sind.
- (3) Ordentliche Mitglieder, die juristische Personen sind, können darüber hinaus physische Personen, die bei ihnen Ordentliche Mitglieder sind, für die Wahl zum Schiedsgericht nominieren.
- (4) Fördernde Mitglieder sind berechtigt, bei Generalversammlungen anwesend zu sein und sich an Diskussionen mit beratender Stimme zu beteiligen.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (7) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (8) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (9) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (10) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Redaktionsvertretung (§ 14), die Rechnungsprüfung (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§9

Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- (a) Beschluss des Vorstandes,
- (b) der ordentlichen Generalversammlung
- (c) auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder
- (d) Verlangen der Rechnungsprüfer,
- (e) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s gem. § 11 Abs. 3 ,
- (f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

innen sechs Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – d), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. e bzw. § 11 Abs.3) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. f).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder bzw. deren bevollmächtigte Delegierte. Eine juristische Person, die ordentliches Mitglied ist, hat zwei Stimmen, die in der Regel von zwei Delegierten wahrgenommen werden. Die Übertragung des Stimmrechtes von einer/m Delegierten auf eine/n andere/n Delegierte/n im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wenn die/der bevollmächtigte Delegierte dasselbe ordentliche Mitglied vertritt. Diese/r führt dann zwei Stimmen.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Delegierten beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist bzw. nicht gewählt worden ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfung;
- (4) Entlastung des Vorstandes;
- (5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
- (6) Wahl der Schiedsrichter/innen;

- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er besteht mindestens aus drei und höchstens aus neun Personen, und zwar aus der/dem Vorsitzenden und ggf. ihrer/seinem Stellvertreter/in, der/m Schriftführer/in und ggf. ihrer/seinem Stellvertreter/in, der/dem Finanzreferent/in/en und ggf. ihrer/seinem Stellvertreter/in, und ggf. freien Funktionen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Wählbare Personen müssen ordentliche Mitglieder oder Delegierte einer juristischen Person sein, die ordentliches Mitglied des Vereines ist. Darüber hinaus können die Redaktionen der vom Verein herausgegebenen Medien zwei RedaktionsvertreterInnen in den Vorstand entsenden (siehe § 14).
- (3) Der Vorstand besetzt in seiner ersten, unmittelbar auf die Wahl folgenden Vorstandssitzung die in § 11 (1) genannten Funktionen unter seinen Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (5) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Jede Vorstandsfunktion ist persönlich auszuüben.
- (6) Der Vorstand wird durch die/den Vorsitzende/n, in Verhinderung durch ihre/seine Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/s Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes nur durch Enthebung (Abs. 11) oder Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Vorstandsmitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes (Abs. 4 bzw. § 10 Abs. 3) wirksam.

§12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (4) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- (8) Führung der laufenden Geschäfte;
- (9) Einberufung des Schiedsgerichtes im Streitfalle;
- (10) Vereinbarung eines Redaktionsstatutes (siehe § 14).

§13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der/des Vorsitzenden, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) der/des Vorsitzenden und der/des Finanzreferent/in.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist die/der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Die/der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der/die Schriftführer/in hat die/den Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Die/der Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten, falls gewählt, an die Stelle die jeweiligen Stellvertreter/innen.

§14

Die Redaktionsvertretung

- (1) MedienmitarbeiterInnen, die zumindest seit einem Jahr an Medien des Vereines journalistisch mitwirken, haben das Recht aus ihrer Mitte zwei Personen zu wählen, die die Redaktionsvertretung bilden und dem Vorstand angehören.
- (2) Für die Medien des Vereins können Redaktionsstatuten abgeschlossen werden, die die Zusammenarbeit in publizistischen Angelegenheiten regeln.
- (3) Ein Redaktionsstatut wird zwischen dem Vorstand und – falls vorhanden -der Redaktionsvertretung vereinbart. Das Statut bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung von zwei Drittel der in Abs. 1 genannten MedienmitarbeiterInnen.

§15

Die Rechnungsprüfung

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder bzw. stimmberechtigte Delegierte eines ordentlichen Mitglieds sein. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer/inne/n obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 4, 10, 11 und 12.

§16

Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei physischen Personen zusammen. Diese können entweder selbst ordentliche Mitglieder sein oder ausdrücklich dafür bevollmächtigte Angehörige (Mitglieder, MitarbeiterInnen) einer juristischen Person, die ihrerseits ordentliches Mitglied des Vereins ist.
- (3) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand eine nach Abs. 2. ausgewählte Person als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits eine solche Person als Schiedsrichterin namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage eine dritte, nach Abs. 2. ausgewählte Person, zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (4) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (5) Das Schiedsgericht ist verpflichtet, seine Entscheidungen in der Streitsache binnen vier Wochen nach seinem ersten Zusammentreten zu fällen.
- (6) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind dem Vorstand in schriftlicher Ausfertigung zu übermitteln und müssen von diesem allen Mitgliedern bekannt gemacht werden. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

§ 17

Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle einer freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat die Generalversammlung auch über die Liquidation des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen und einen Liquidator zu berufen. Insbesondere hat sie Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdecken aller Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form Mitgliedern zugute kommen, sondern ist einer Organisation zu übergeben, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO oder Zwecke der Sozialhilfe verfolgt, wobei eine solche Organisation nach Möglichkeit gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen sollte.
- (3) Der letzte Vorstand bzw. der mit der Abwicklung betraute Liquidator muss die freiwillige Auflösung schriftlich bei der Vereinsbehörde anzeigen und hat für die gegebenenfalls notwendige Veröffentlichung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu sorgen.

Beschlossen durch die Konstituierende 1. Generalversammlung am 15.01.2000

Geändert durch Beschluss der Ordentlichen 5. Generalversammlung am 28.02.2004

(Anpassung an das Vereinsgesetz 2002: § 4/2, § 5/2 und 3, § 6/1 und 5, § 7/1 bis 4, § 7/6 bis 9, § 9/1 bis 3, § 9/6, § 9/8, § 10/6 und 8, § 11/3 und 4, § 14/1 bis 3, § 15/1 bis 3, § 16/2 und 3, § 17/1 und 2)

Geändert durch Beschluss der Außerordentlichen 12. Generalversammlung am 07.08.2010

(Änderung im Delegationsrecht: § 7/2 bis 3, § 9/6 und Wegfall des § 10/8 – Vorstandsbesetzung: § 11/2-3, § 11/5 und § 11/12 - Einführung Redaktionsvertretung: § 14, § 12/10 – Bildung des Schiedsgerichtes: § 16/2 bis 5 – Präzisierung der Auflösungsbestimmungen: § 17/2 – Entfall der Schlussbestimmungen: § 17)